

§ 73 Bgld. KAG 2000 Aufnahme und Entlassung von Patienten

Bgld. KAG 2000 - Burgenländisches Krankenanstaltengesetz 2000

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 31.12.2020

Für die Aufnahme und Entlassung der Patienten gelten die§§ 50 und 52 insoweit, als sich aus dem Unterbringungsgesetz nichts anderes ergibt.

In Kraft seit 21.07.2000 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at